

Entscheid

10.04.2024

WISLIG-G-2023-0050

1.4.1; Korrektur Vorübergehende Verkehrsanordnung und Benützung öffentlicher Grund Kollbrunnerstrasse und Schwändiweg - Genehmigung

Dieser Entscheid ersetzt denjenigen vom 9. April 2024.

1. Ausgangslage

Mit Mitteilung vom 2. April 2024 ersucht Stefan Weber, Projektleiter Geoinfra Ingenierure AG, um untenstehende Verkehrsanordnungen während der Bauzeit des neuen Reservoirs der Gemeinde Zell.

Zum einen soll das Fahrverbot auf der Kollbrunnerstrasse zwischen dem Parkplatz Kollbrunn und Ausgangs Dettenried bis zur Bauvollendung, voraussichtlich Ende Dezember 2024, aufrechterhalten werden. Der Baustellenverkehr soll die Strasse im Einbahnverkehr Richtung Kollbrunn befahren dürfen. Zudem soll bis zur Bauvollendung entlang des Schwändiweg von der Kreuzung Waldrandstrasse bis zur Baustelle ebenfalls ein Fahrverbot errichtet werden. Die Strassensperrungen werden gemäss dem beigelegten Plan signalisiert.

2. Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 können andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Weiter sind gemäss § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 für vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen die Gemeindebehörden zuständig.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Polizeiverordnung Weisslingen ist die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt unter anderem insbesondere für Strassensperrungen (lit. i).

Hinsichtlich Gebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Gebührenverordnung (Art. 1 ff, Art. 47) und des allgemeinen Gebührentarifs der Gemeinde Weisslingen (Art. 1, 7 und 52).

Zu guter Letzt ist gemäss Art. 52 Abs. 5 und Art. 57 Abs. 3 des Organisationsreglements der Gemeinde Weisslingen der Ressortvorsteher mit dem Abteilungsleiter zusammen befugt, über die ihrem Aufgabenbereich gemäss Anhang 2 im Rahmen der Finanzkompetenz zugewiesenen Angelegenheiten abschliessend, vorbehaltlicher anderslautender Regelung, zu entscheiden.

3. Gebühren

Die Kosten für die Anfertigung dieses Beschlusses betragen gemäss Art. 1 und 7 des Gebührentarifs CHF 285.00.

Hinzu kommen Kosten zur Benützung des öffentlichen Grundes ausserhalb Bauzonen gemäss Art. 52 des Gebührentarifs in der Höhe von CHF 186'120 (CHF 3.00 pro m² und Monat);

5255 m² Kollbrunnerstrasse Kat. 2318, für 8 Monate
1900 m² Kollbrunnerstrasse Kat. 1742, knapp ab Kat. 1739 (Total Fläche 2852 m²), für 8 Monate
2400 m² Schwändiweg Kat. 1759, ab Kreuzung Waldrandstrasse (Total Fläche 3585 m²), für 2 Monate

Der Ressortvorstand Sicherheit beschliesst:

- D1. Das Fahrverbot der Kollbrunnerstrasse, zwischen dem Parkplatz Kollbrunn und Dettenried, wird bis zur Bauvollendung im Dezember 2024 aufrechterhalten. Der Baustellenverkehr darf die Strasse im Einbahnverkehr Richtung Kollbrunn befahren.
- D2. Während den Bauarbeiten gilt auf dem Schwändiweg, von der Kreuzung Waldrandweg bis zur Baustelle ebenfalls ein Fahrverbot.
- D3. Die Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.
- D4. Das Aufstellen/Versetzen der Signale ist Sache der Gemeinde Zell.
- D5. Die Kosten für die Anfertigung des Beschlusses von CHF 285.00 wurden dem Gesuchsteller bereits in Rechnung gestellt. Diese Korrektur hat keine weiteren Kosten zur Folge.
- D6. Die Kosten für die Benützung des öffentlichen Grundes über CHF 186'120 werden soweit erlassen, als die Gemeinde Zell bei der Begehung der Kollbrunnerstrasse vom 26. März 2024 eingewilligt hat, für allfällige Schäden, die durch die Bauarbeiten an der Kollbrunnerstrasse entstehen, aufzukommen. Sollten die Kosten für allfällige Schäden an der Kollbrunnerstrasse unter CHF 186'120 liegen, so wird der Differenzbetrag dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
- D7. Diese vorübergehende Verkehrsanordnung wird auf der gemeindeeigenen Website publiziert.
- D8. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Verbindung mit Art. 90 bestraft.
- D9. **Rechtsmittel:**
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Schreiben muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Eine Neubeurteilung hat je nach Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falles weitere Kosten zur Folge.
- D10. Geht an (Original):
D10.1. Aktenablage (eGeKo)
- D11. Kopie an:
 - D11.1. Stefan Weber, Projektleiter Geoinfra Ingenieure AG (per Mail)
 - D11.2. Kantonspolizei des Kantons Zürich, Posten Effretikon (per E-Mail)
 - D11.3. Rettungsdienst Winterthur (per E-Mail)
 - D11.4. Roland Hasler, Feuerwehrkommandant Weisslingen (per E-Mail)
 - D11.5. Markus Moser, Gemeinderat Sicherheit (per E-Mail)
 - D11.6. Rolf Walter, Strassenmeister (per E-Mail)
 - D11.7. Jasmin Lehmann, Sachbearbeiterin Sicherheit, zur Publikation (per E-Mail)
 - D11.8. Zur Kenntnis des Gemeinderats

Ressort Sicherheit


Markus Moser
Ressortvorstand


Sandra Blumer
Abteilungsleiterin

versandt: